



Nummer: 2022/0027

Publikationsdatum: 19.01.2022, Ausgabe 3/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehenden Verkehrsweg zur Sicherstellung von Taxistandplätzen und Abstellflächen für Zweiräder folgende Verkehrsvorschriften:

### **Wallisellenstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem Trottoir am südlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 45 (Hallenstadion);

auf der platzartigen Fläche entlang der Westseite der Liegenschaft Nr. 48; gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Standplatz für Taxi**

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet:

auf dem Trottoir am südlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 45 (Hallenstadion), gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Wallisellenstrasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.1.1957: Parkflächen. Auf dem Parkplatz gegenüber dem Hallenstadion dürfen Fahrzeuge auf den an Ort bezeichneten Flächen wie folgt parkiert werden: Gesellschaftswagen (Cars) auf den Flächen westlich der Einfahrt, leichte Motorwagen auf den Flächen östlich der Einfahrt, Motorräder auf der Fläche am Südrand des Parkplatzes für Gesellschaftswagen. Die Einfahrt in den Parkplatz ist für alle Motorfahrzeuge nur über die Rampe gegenüber der Ostecke des Hallenstadions gestattet. Die Ausfahrt der Gesellschaftswagen hat über die Rampe gegenüber der Westecke des Hallenstadions zu erfolgen. Die Einfahrt über die Rampe gegenüber der Westecke des Hallenstadions und vom Kirchenackerweg her ist verboten.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 7.6.2005: Standplätze für*

*Taxi (6.23 / Art. 79 SSV). Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nördlichen Fahrbahnrand, Höhe Liegenschaft Nr. 45 (Hallenstadion), seitlich des Haupteinganges, auf einer Länge von 17 Metern, gemäss örtlicher Markierung. In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 3.2.2009: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem südlichen Trottoir, gegenüber der Liegenschaft Nr. 45 (Hallenstadion), auf einer Länge von rund 30 m, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 21.01.2022 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).